

Musterstatuten für Vereine

Autorin Christa Camponovo, Fachstelle vitamin B

Datum November 2012

Statuten bilden die Grundordnung jedes Vereins. Damit ein Verein rechtsgültig ist, muss er schriftlich verfasste Statuten vorweisen können. Sie sind das eigene Gesetz, an die sich die Mitglieder und der Vorstand zu halten haben.

Das Schweizerische Recht räumt den Vereinen grosse Freiheiten dazu ein, wie sie sich organisieren und was sie in den Statuten regeln wollen. Eines aber gilt immer: Steht im Gesetz „von Rechtes wegen“, kann davon nicht abgewichen werden.

Grundsätzlich gelten für alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten; will ein Verein davon abweichen, muss dies in den Statuten geregelt werden.

„Schlanke“ Statuten sind nicht unbedingt die besten, weil sie im Zweifels- oder Streitfall nicht genügend Auskunft geben.

Jeder Verein braucht die Statuten, die ihm am besten dienen und die zu ihm passen. Es gibt darum nicht „die“ Musterstatuten, die für alle passen.

Im folgenden Musterstatuten-Beispiel finden Sie jeweils *Kommentare* in Kästchen; zu einzelnen Regelungen sind nicht abschliessende *Varianten* aufgeführt.

Übernehmen Sie nur diejenigen Formulierungen aus diesen Musterstatuten, welche auf Ihren Verein zutreffen. Selbstverständlich können Sie auch weitere Bestimmungen und genauere Regelungen aufnehmen.

Erklärungen zu einzelnen Begriffen finden Sie unter www.vitaminb.ch/a-z/, ebenso eine „Arbeitshilfe“ zum Thema Vereinsgründung, welche die wichtigsten Bestandteile von Statuten beschreibt.

Muster-Statuten

Verein [Vereinsname]

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „[Vereinsname]“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in [Gemeinde]. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Kommentar:

Der Sitz des Vereins ist immer eine politische Gemeinde, die Adresse des Vereins kann jedoch auch an einem anderen Ort sein.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt „[Vereinszweck]“.

Kommentar:

Der Zweck eines Vereins muss immer ein ideeller sein. Hier kann auch aufgeführt werden, wie ein Verein seine Ziele erreichen möchte.

Für gemeinnützige Vereine: „Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.“

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Kommentar:

Falls Mitgliederbeiträge erhoben werden, muss dies in den Statuten festgehalten sein. Ansonsten werden nur die tatsächlichen Einnahmequellen erwähnt.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Kommentar:

Sind in den Statuten keine unterschiedlichen Beiträge den Mitgliederarten zugeordnet, bezahlen alle den gleichen Mitgliederbeitrag. Vorstandsmitglieder können nur vom Beitrag befreit werden, wenn dies in den Statuten festgehalten ist.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Kommentar:

Es ist nicht zwingend, zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern etc. zu unterscheiden. Bei verschiedenen Arten von Mitgliedschaften muss klar sein, welche Rechte und Pflichten die jeweiligen Kategorien haben.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Kommentar:

Steht dazu nichts in den Statuten, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist [jederzeit/per Datum/Ende Jahr] möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens [...Wochen] vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Kommentar:

Die Kündigungsfrist darf höchstens 6 Monate betragen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen [Gründe, z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc.] aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Varianten:

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Kommentar:

Wenn nichts anderes geregelt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) weitere

Kommentar:

Mitgliederversammlung und Vorstand sind zwingende Organe.

In den Statuten werden nur die effektiven Organe aufgezählt, allenfalls mit einer „Kann-Formulierung“, wenn das Organ nur bei Bedarf oder nach den finanziellen Möglichkeiten eingerichtet wird.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am [Zeitpunkt/Zeitspanne...] statt.

Kommentar:

Es ist zu empfehlen, die Mitgliederversammlung in der ersten Jahreshälfte, besser noch im ersten Quartal durchzuführen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder [frei wählbare Zeitspanne, aber mind. 10 Tage] im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens [Anzahl Tage/Wochen] schriftlich an den Vorstand zu richten.

Kommentar:

Nach Gesetz darf über Traktanden nur abgestimmt werden, wenn sie „gehörig“ angekündigt wurden, ausser die Statuten erlauben ausdrücklich etwas anderes. Das heisst, nach der Einladung eingereichte Traktandierungsanträge müssen den Mitgliedern noch rechtzeitig nachgereicht werden können. Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden können.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens [...Wochen] nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Kommentar:

Das Quorum von 1/5 ist zwingend, der Anteil darf unter- aber nicht überschritten werden. Es kann weiteren Organen oder Personen das einberufungsrecht zugestanden werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.

Kommentar:

Die Vorstandsmitglieder können auch je einzeln in ihr Amt gewählt werden.

- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
Variante: der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
Variante: Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
Variante: Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Variante: Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens [Anzahl oder Anteil] Mitglieder teilnehmen.

Kommentar

Diese Variante ist nur sinnvoll, wenn der Anteil normalerweise erreicht wird.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Variante: Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Kommentar:

Einfaches: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Absolutes Mehr: Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

Um Unklarheiten zu vermeiden empfiehlt es sich, die Art der Mehrheit in den Statuten präzise festzulegen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer [Bruchteil: 2/3, 3/4...] –Mehrheit der Stimmberechtigten.

Kommentar:

Für spezielle Geschäfte (Statutenänderungen, Auflösung) kann ein qualifiziertes Mehr verlangt werden, z.B. eine Zweidrittelmehrheit.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens [Anzahl] Personen.

Varianten:

Der Vorstand besteht aus [von ...bis ...] Personen.

Der Vorstand besteht aus [Anzahl] Personen.

Die Amtszeit beträgt [...] Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Variante: Die Amtszeit beträgt [...] Jahre. Wiederwahl ist höchstens [...] zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich.

Variante: Der Vorstand konstituiert sich selber

Kommentar:

Sich selber konstituieren bedeutet, dass der Vorstand die Aufgaben selber verteilt, und die einzelnen Vorstandsmitglieder werden nicht in ihre Ämter gewählt.

Variante: Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Kommentar:

Für eine Steuerbefreiung ist die Ehrenamtlichkeit Bedingung.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt [Anzahl] Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt [Anzahl Jahre]. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Variante: Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kommentar:

Dies ist im Gesetz so geregelt. Es kann auch eine Nachschusspflicht festgelegt werden.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von [erforderliche Quote, qualifizierte Mehrheit] der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Variante:

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von [erforderliche Quote, qualifizierte Mehrheit] der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens [erforderliches Quorum,] der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als [erforderliches Quorum] aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Kommentar:

Für die Steuerbefreiung ist es zwingend, dass die Mittel an eine gemeinnützige Organisation gehen und nicht an die Mitglieder verteilt werden.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:

